

STATUTEN

der „Alternativ Demokratesch Reformpartei“ (ADR)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------|-------------------------------|
| Kapitel I: | Name, Gegenstand, Sitz (1) |
| Kapitel II: | Mitgliedschaft (2) |
| Kapitel III: | Sektionen (3) |
| Kapitel IV: | Bezirke (4) |
| Kapitel V: | Andere Parteigliederungen (6) |
| Kapitel VI: | Nationalkongress (7) |
| Kapitel VII: | Nationalvorstand (8) |
| Kapitel VIII: | Exekutive (10) |
| Kapitel IX: | Finanzierung (10) |
| Kapitel X: | Wahlen (11) |
| Kapitel XI: | Statutenänderung (13) |
| Kapitel XII: | Auflösung (13) |
| Kapitel XIII: | Allgemeine Bestimmungen (13) |

KAPITEL I

Name, Gegenstand, Sitz

Art. 1

Die Vereinigung namens "ALTERNATIV DEMOKRATESCH REFORMPARTEI" (ADR) ist eine politische Partei Luxemburgs. Sie ging aus der am 12. Mai 1987 unter dem Namen "AKTIOUNSKOMITEE 5/6 PENSIOUN FIR JIDDFEREEN" gegründeten, und am 22. November 1992 in "AKTIOUNSKOMITEE FIR DEMOKRATIE A RENTEGERECHTEGKEET" (ADR) umbenannten Vereinigung hervor. Die Namensänderung in „ALTERNATIV DEMOKRATESCH REFORMPARTEI“ (ADR) erfolgte am 2. April 2006.

Der Parteiname lautet auf Französisch: „Parti democratique réformateur“, auf Englisch: „Democratic reform party“ und auf Deutsch: „ Alternative Demokratische Reformpartei“.

Art. 2

Die politischen Richtlinien, Inhalte und Ziele der ADR finden sich im Grundsatzprogramm, das am 2. April 2006 vom Nationalkongress verabschiedet wurde und periodisch bei Bedarf angepasst wird, und in ihren Wahlprogrammen. Änderungen am Grundsatzprogramm sowie die Wahlprogramme werden auf Vorschlag des Nationalvorstands vom Nationalkongress mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Art. 3

Der Sitz der ADR befindet sich in Luxemburg-Stadt. Er kann bei Bedarf durch Beschluss des Nationalvorstands an einen anderen Ort verlegt werden.

Art. 4

Die ADR kann Mitglied in europäischen oder internationalen Parteienbündnissen sein. Diesbezügliche Entscheidungen werden vom Nationalvorstand mit einfacher Mehrheit getroffen.

KAPITEL II

Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Antragstellung. Anlässlich ihrer gewöhnlichen Sitzungen befindet die Exekutive provisorisch über diese Anträge, die definitiv vom Nationalvorstand angenommen oder abgelehnt werden.

Art. 6

Das Mitglied hat die Verpflichtung, die Statuten, das Grundsatzprogramm und die Beschlüsse der Partei zu respektieren, sowie den vom Nationalkongress festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen. Ein Mitglied ist nach drei Monaten Mitgliedschaft für Parteimandate wählbar. Bei Neugründung einer Sektion kann auf Sektionsebene von dieser Einschränkung abgesehen werden.

Art. 7

Die Mitgliedschaft geht entweder durch Kündigung - die schriftlich an das Generalsekretariat zu richten ist - oder durch das bewusste Nichtzahlen des vom Nationalkongress festgelegten Beitrags oder durch den Übertritt in eine andere Partei verloren.

Art. 8

Außerdem kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss im Rahmen eines Disziplinarverfahrens beendet werden. Diese Zuständigkeit liegt beim Nationalvorstand, der die Disziplinargewalt ausübt. Er entscheidet in ordentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss eines Mitglieds. Diese Angelegenheit muss als gesonderter Punkt auf der Tagesordnung stehen.

Die bei Ausschlussverfahren anzuwendenden Regeln werden vom Nationalvorstand in einer internen Verordnung festgelegt, welche öffentlich zugänglich ist. Das betreffende Mitglied hat das Recht, zu den erhobenen Vorwürfen angehört zu werden.

Der Ausschluss kann in folgenden Disziplinarfällen verlangt werden:

- a) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten oder die Prinzipien der Partei.
- b) wenn absichtlich die Interessen der Partei verletzt wurden.

Art. 9

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, oder ihre Nachkommen, haben keinerlei Anrecht auf den Besitzstand der Partei.

KAPITEL III

Sektionen

Art. 10

Es steht den Bezirksvorständen frei, auf lokaler, kommunaler oder regionaler Ebene, Sektionen zu gründen.

Die Sektionen haben die Aufgabe, die Partei an der Basis zu organisieren, politische Aktivitäten im Interesse der Bevölkerung und im Sinne der Partei zu unternehmen, Mitglieder, Sympathisanten, Freunde und Förderer der Partei, die in ihrem Wirkungsbereich wohnen, zu betreuen und ihnen eine Teilnahme am politischen Leben der Partei zu ermöglichen.

Art. 11

Die Generalversammlungen der Sektionen müssen jedes Jahr vor dem Kongress des betreffenden Bezirks stattfinden.

Alle Mitglieder einer Sektion werden zur Generalversammlung eingeladen und sind stimmberechtigt.

Art. 12

Die Aufgaben der Generalversammlung sind folgende:

- a) sie begutachtet die Aktivitäten des Sektionsvorstandes während des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- b) sie wählt den Vorstand, sowie zwei Kassenrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören,
- c) sie legt die politischen Richtlinien auf lokaler und regionaler Ebene fest, entsprechend der Ausrichtung des Grundsatzprogramms und des jeweils aktuellen Wahlprogramms,.
- d) sie kann Bewertungen und Forderungen bezüglich der Organisation der Partei, sowie der nationalen Politik vorbringen, im Respekt vor der Ausrichtung des Grundsatzprogramms und des jeweils aktuellen Wahlprogramms,
- e) gemäß den Empfehlungen des jeweiligen Bezirksvorstandes bestimmt sie ihre(n) Delegierten für den betreffenden Bezirksvorstand.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder die seines Vertreters.

Art. 13

Die Einladungen zur Generalversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage im voraus den jeweiligen Mitgliedern zuzustellen.

Art. 14

Der Vorstand muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe einer präzisen Tagesordnung, beantragt. Der Bezirksvorstand hat das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einer Sektion, unter Angabe einer präzisen Tagesordnung, einzuberufen.

Art.15

Die Sektionen werden von einem Vorstand geführt, welcher mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen muss. Er wird für die Dauer eines Jahres von der Generalversammlung gewählt und besteht aus einem Präsidenten, Vize-Präsidenten, Sekretär, Kassierer und den Beisitzenden. Alle Sektionsmitglieder, welche seit drei Monaten Mitglied sind, haben das Recht, eine Kandidatur zur Wahl in den Vorstand zu stellen.

Im Laufe des Jahres können neue Vorstandsmitglieder aufgenommen werden, die dann anlässlich der darauffolgenden Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden können. Sie haben während dieser Übergangszeit lediglich eine beratende Stimme.

Art. 16

Der Vorstand nimmt die Ämterverteilung in der ersten Sitzung nach der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit vor.

Der Präsident führt die Vorstandssitzungen sowie die Generalversammlungen. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten vertreten.

Art.17

Der Vorstand tagt mindestens alle zwei Monate. Ein Vorstandsmitglied, das bei drei Vorstandssitzungen hintereinander unentschuldig abwesend ist, kann als ausgetreten angesehen werden.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Punkt auf die nächste Sitzung vertagt. Falls nach erneuter Debatte wiederum Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des Präsidenten oder die seines Vertreters.

Die Sitzungsberichte des Vorstands sowie der Generalversammlung werden, nach Genehmigung durch den Sektionsvorstand, dem Sekretär des Bezirksvorstands und dem Generalsekretariat innerhalb von 14 Tagen zugestellt.

Art. 18

Die ADR-Sektion ist in allen geschäftlichen Belangen gültig vertreten durch die gemeinsame Unterschrift des Sektionspräsidenten und Sektionssekretärs bzw. Sektionskassierers. Die Sektion darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die über den Stand ihrer Eigenmittel hinaus gehen.

KAPITEL IV

Bezirke

Art.19

Die Bezirksorganisationen Zentrum, Süden, Norden und Osten werden von den in diesen Wahlbezirken wohnhaften Mitgliedern gebildet. Ausnahmen können vom Nationalvorstand genehmigt werden.

Art. 20

Der Bezirkskongress wird einberufen durch den Bezirksvorstand und findet jährlich, und zwar mindestens einen Monat vor dem Nationalkongress statt. Jedes Bezirksmitglied ist berechtigt, an diesem Kongress teilzunehmen.

Art. 21

Der Kongress hat zur Aufgabe:

- a) die Begutachtung der Aktivitäten des Bezirksvorstandes
- b) die jährliche Wahl des Bezirksvorstandes; austretende Mitglieder sind wiederwählbar
- c) die Wahl von zwei Kassenrevisoren
- d) die Verabschiedung von Resolutionen
- e) die Verabschiedung der Kandidatenliste für die nationale Parlamentswahl

Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Art. 22

Die Einladungen zum Kongress werden allen Mitgliedern des Bezirkes mindestens 10 Tage vorher mit der Tagesordnung schriftlich zugestellt.

Art. 23

Der Bezirksvorstand muss einen außerordentlichen Kongress einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Sektionen oder 1/5 der Bezirksmitglieder dies schriftlich, unter Angabe einer präzisen Tagesordnung fordert. Dieser Kongress muss innerhalb eines Monats einberufen werden. Der Antrag zu einem außerordentlichen Kongress muss dem Nationalvorstand informationshalber zugestellt werden.

Der Nationalvorstand hat ebenfalls das Recht, einen außerordentlichen Bezirkskongress einzuberufen, unter Angabe einer präzisen Tagesordnung.

Art. 24

Der Bezirksvorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Zum Vorstand gehören außerdem alle Abgeordneten und Gemeinderatsmitglieder des Bezirkes. Der Bezirkskongress kann die Modalitäten der Zusammensetzung des Bezirksvorstands bestimmen.

Im Laufe des Jahres können neue Vorstandsmitglieder, die lediglich eine beratende Stimme haben, aufgenommen werden. Sie können vom darauffolgenden Bezirkskongress gewählt werden.

Der Vorstand nimmt die Ämterverteilung in der ersten Sitzung nach dem Kongress vor.

Die Mandatsdauer der Mitglieder des Bezirksvorstandes beträgt drei Jahre. Allerdings muss er nach Kommunalwahlen oder Nationalwahlen auf dem jeweils nächsten Bezirkskongress neugewählt werden.

Art.25

Der Bezirksvorstand hat zur Aufgabe:

- a) die Ausführung der vom Bezirkskongress getroffenen Entscheidungen
- b) die Koordination und Beratung der Aktivitäten der Sektionen
- c) die Verbindung zwischen dem Bezirk und dem Nationalvorstand zu gewährleisten
- d) Stellungnahmen zur Bezirks-, Kommunal- und Regionalpolitik, auf der Basis des Grundsatzprogramms und des Wahlprogramms zu verfassen.
- e) die Begutachtung der Arbeit der Gewählten auf regionaler und kommunaler Ebene
- f) die Bestimmung der fünf Delegierten für den Nationalvorstand, sowie ihrer Ersatzdelegierten
- g) die Aufstellung der Bezirks-Kandidatenliste für die Parlamentswahlen.

Art. 26

Der Bezirksvorstand kann drei seiner Mitglieder bestimmen, die unter dem Vorsitz des Präsidenten wichtige, laufende Angelegenheiten erledigen.

Art. 27

Der Bezirksvorstand tagt mindestens alle zwei Monate. Dem Generalsekretariat wird ebenfalls eine Einladung zu den Bezirksvorstandssitzungen zugestellt.

Die in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig abwesenden Vorstandsmitglieder können zwecks Begründung ihrer Abwesenheit vorgeladen werden. Wiederholte unbegründete Abwesenheiten können als Rücktritt gewertet werden.

Art. 28

Die Berichte der Vorstandssitzungen sowie der Bezirkskongresse sind dem Generalsekretariat, nach der Genehmigung durch den Bezirksvorstand, innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.

Das Generalsekretariat leitet diese Berichte an die Exekutive, den Nationalvorstand, die anderen Bezirke sowie die anderen Parteigliederungen zur Information weiter.

KAPITEL V

Andere Parteigliederungen

Art. 29

Auf Beschluss des Nationalvorstands kann die Partei weitere Gliederungen zählen, wie zum Beispiel eine Frauensektion, eine Jugendsektion, usw.

Solche Gliederungen sind an das Grundsatzprogramm sowie die Wahlprogramme der Partei gebunden, können jedoch eigene Stellungnahmen und Vorschläge veröffentlichen, welche die Gesamtpartei nicht binden.

Sie funktionieren nach den Regeln eines Bezirks, sofern sie sich keine eigenen Statuten gegeben haben.

Art. 30

Sie haben das Recht

- a) beim Nationalvorstand thematische Vorschläge und Anträge einzureichen.
- b) dem Nationalvorstand Kandidaten für Gemeinde-, National- und Europawahlen vorzuschlagen. Der Nationalvorstand, beziehungsweise die Exekutive, bespricht diese Vorschläge dann mit den Sektionen und Bezirken.

Art. 31

Mitglieder in der Jugendsektion der ADR, sofern eine solche existiert, sind alle Mitglieder der ADR, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Weibliche Mitglieder der ADR sind gleichzeitig auch Mitglieder der Frauensektion, sofern eine solche existiert.

KAPITEL VI

Nationalkongress

Art. 32

Der Nationalkongress findet jährlich statt. Datum, Zeit und Ort werden vom Nationalvorstand festgelegt.

Der Kongress wird von einem Kongressbüro geleitet, welches sich aus je einem Vertreter pro Bezirk und der anderen Parteigliederungen zusammensetzt. Die Mitglieder des Kongressbüros werden von den Vorständen der betreffenden Bezirke und Gliederungen bestimmt. Die Mitglieder des Kongressbüros wählen unter sich den Kongresspräsidenten.

Art. 33

Alle Mitglieder der Partei sind durch Vorzeigen ihrer Einladung oder aktuellen Mitgliedskarte zugelassen und mit einer eventuellen Identitätskontrolle einverstanden.

Art. 34

Die Einladungen zum Kongress sind allen Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung zuzustellen.

Art. 35

Der Nationalkongress hat zur Aufgabe:

- a) die Begutachtung der Aktivitäts- und Finanzberichte sowie die Entlastung der Mandatsträger
- b) die Wahl des Nationalpräsidenten, des oder der Vizepräsidenten, des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretäre und des Generalkassierers,
- c) die Wahl von Kassenrevisoren. Jeder Bezirk und jede Parteigliederung hat das Recht, einen Kassenrevisor vorzuschlagen.
- d) die Verabschiedung von Änderungen und Ergänzungen am bestehenden Grundsatzprogramm bzw. die Verabschiedung eines neuen Grundsatzprogramms nach Vorlage durch den Nationalvorstand

- e) die Verabschiedung des vom Nationalvorstand ausgearbeiteten Wahlprogramms
- f) Die Entscheidung in politischen Fragen von grundsätzlicher Tragweite, wenn der Nationalvorstand dies als notwendig erachtet.
- g) die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- h) die Änderung der Parteistatuten

Art. 36

Der Kongress entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Art. 37

Der Nationalvorstand hat das Recht, einen außerordentlichen Kongress einzuberufen.

Er muss ihn innerhalb eines Monats einberufen, wenn zwei der vier Bezirke, bzw. 1/5 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe einer präzisen Tagesordnung fordern.

Die diesbezüglichen Einberufungstermine können den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.

KAPITEL VII

Nationalvorstand

Art. 38

Der Nationalvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Nationalpräsidenten, dem oder den Vizepräsidenten, dem/den Generalsekretär(en), dem Generalkassierer
- 2) je fünf Delegierten pro Bezirk, im Verhinderungsfall den Ersatzdelegierten
- 3) jeweils zwei Delegierten der anderen Parteigliederungen oder deren Ersatzdelegierte.
- 4) den Abgeordneten
- 5) den Europaparlamentariern
- 6) den Regierungsmitgliedern.

Art. 39

Die Kandidaten zur Bekleidung der führenden Posten (Nationalpräsident, Vizepräsident(en) Generalsekretär(e) und Generalkassierer der Partei müssen Mitglied eines Bezirksvorstandes oder des Nationalvorstandes sein. Die Mandatsdauer beträgt drei Jahre. Auf dem ersten Nationalkongress nach Parlamentswahlen finden immer, unabhängig von der Mandatsdauer, Neuwahlen statt.

Die jeweiligen Kandidaturen sind an den Nationalvorstand zu richten. Dieser schlägt dem Nationalkongress jedoch maximal zwei Kandidaturen pro Posten vor.

Art. 40

Der Nationalvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate.

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, auf Einladung hin den Sitzungen des Nationalvorstandes beizuwohnen, kann sich aber im Verhinderungsfall ersetzen lassen.

Der Vorstand tagt auf Grund einer Tagesordnung, welche vom Nationalpräsidenten und dem/den Generalsekretär(en) aufgestellt wird. Jeder Antrag muss auf der Tagesordnung fungieren, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Bezirk dies verlangen.

Art. 41

Um beschlussfähig zu sein, müssen wenigstens 13 Mitglieder des Nationalvorstandes anwesend sein. Alle Entscheidungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, so wird die Sitzung vertagt und findet mit der gleichen Tagesordnung, mit einem diesbezüglichen Vermerk und mit automatischer Beschlussfähigkeit innerhalb von 14 Tagen erneut statt.

Art. 42

Dem Nationalvorstand untersteht die effektive Leitung der Partei sowohl auf administrativer als auf politischer Ebene. Er überwacht die Realisierung des Programms, sowie die Ausführung der Kongressbeschlüsse. Er ist in seinen Aktivitäten nur dem Nationalkongress Rechenschaft schuldig.

Die Verhandlungen zur Bildung von Regierungskoalitionen, die Bezeichnung von Regierungsmitgliedern und die Besetzung anderer nationaler oder internationaler institutioneller Mandate fallen unter die alleinige Kompetenz des Nationalvorstands.

Der Nationalvorstand setzt nach Bedarf Kommissionen zur Beratung und Meinungsbildung ein.

Der Nationalvorstand befindet über Anträge zur Mitgliedschaft in der Partei.

Art. 43

Über jede Sitzung des Nationalvorstands wird ein Bericht erstellt, der in der darauffolgenden Sitzung gutgeheissen und im Sekretariat archiviert wird. Sämtliche vom Nationalvorstand getroffenen Beschlüsse müssen in einem eigens hierfür angelegten Register mit fortlaufender Nummer eingetragen werden.

Art. 44

Die Beschlüsse des Nationalvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der betreffende Punkt auf die nächste Sitzung vertagt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Nationalpräsidenten.

Art. 45

Die administrativen Aufgaben werden vom Sekretariat erledigt, welches dem Nationalvorstand diesbezüglich Rechenschaft ablegen muss.

Es steht dem Nationalvorstand frei, nach Bedarf Personal für die im Sekretariat anfallenden Arbeiten gegen Entlohnung einzustellen.

KAPITEL VIII

Exekutive

Art. 46

Die Exekutive besteht aus dem Parteipräsidenten, dem/den Vizepräsidenten, dem/den Generalsekretär(en), dem Generalkassierer, den Regierungsmitgliedern, Abgeordneten und Europaabgeordneten, den Bezirkspräsidenten, sowie den Präsidenten der anderen Parteigliederungen. Die Bezirkspräsidenten sowie die Vertreter der anderen Parteigliederungen können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

Art. 47

Die Exekutive tagt nach Bedarf, in der Regel alle 2 Wochen, unter dem Vorsitz des Nationalpräsidenten oder dessen Vertreters. Die Exekutive ist dem Nationalvorstand Rechenschaft schuldig und erstattet regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten.

Art. 48

Die Exekutive hat zur Aufgabe:

- die Entscheidungen des Nationalvorstands auszuführen und laufende Geschäfte zu erledigen auch im Hinblick auf die Organisation und Koordination der Parteistrukturen,
- die Sitzungen des Nationalvorstands vorzubereiten, zwischen den Sitzungen des Nationalvorstands dringende Entscheidungen zu treffen und Stellungnahmen für die Partei zu veröffentlichen.

Art. 49

Die Exekutive ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Nationalpräsidenten.

KAPITEL IX

Finanzierung

Art. 50

Die Finanzierung der Partei geschieht, unter Befolgung der diesbezüglichen Gesetze, durch

- 1) Mitgliederbeiträge
- 2) Solidaritätsbeiträge oder Spenden
- 3) Abgaben der Mitglieder, die ein politisches Mandat bekleiden
- 4) öffentliche Zuwendungen
- 5) sonstige Einnahmen

Die Höhe der unter 3) festgelegten Abgaben wird vom Nationalvorstand festgesetzt.

KAPITEL X

Wahlen

Parlamentswahlen

Art. 51

Im Rahmen der vom Nationalvorstand festgelegten Richtlinien liegt die Organisation und Koordination des Wahlkampfs in den Händen der Exekutive, die die Rolle der nationalen Wahlkommission wahrnimmt.

Aufstellung der Kandidatenlisten

Art. 52

Jeder Bezirksvorstand ist mit der Aufstellung der Kandidatenliste für den jeweiligen Bezirk betraut.

Dabei wird er von einer beratenden Wahlkommission unterstützt. Diese wird von der Exekutive bestimmt und besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem betreffenden Bezirk angehören.

Diese Wahlkommission kann ebenfalls im Auftrag der Exekutive und im Interesse des Gesamtbildes der Partei eigene Kandidaten in Vorschlag bringen.

Art. 53

Die Kandidaturen müssen schriftlich beim Bezirksvorstand eingereicht werden. Der Bezirksvorstand stellt die Kandidatenliste auf und stimmt in offener Abstimmung darüber ab. Bei Überzahl an Kandidaten wird in geheimer Wahl abgestimmt. Dabei stehen jedem stimmberechtigten Vorstandsmitglied so viel Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind; es darf keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben und ist verpflichtet, sein Wahlrecht voll auszunutzen. Stimmzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Art. 54

Der Bezirksvorstand kann gemeinsam mit den Kandidaten einen oder mehrere Spitzenkandidaten in Vorschlag bringen.

Annahme der Kandidatenlisten

Art. 55

Der Bezirkskongress stimmt in offener Abstimmung über die Annahme der vorgeschlagenen Liste ab.

Sollte die Liste mehrheitlich abgelehnt werden, wird in geheimer Abstimmung über eine erweiterte Liste abgestimmt. Auf dieser erweiterten Liste sind sämtliche beim Bezirksvorstand bis zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung der Kandidatenliste eingereichten Kandidaturen gleichberechtigt aufzuführen.

Diese erweiterte Liste wird dann der geheimen Abstimmung der stimmberechtigten Kongressteilnehmer vorgelegt.

Jedem stimmberechtigten Kongressteilnehmer stehen dabei so viel Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind; er darf keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben und ist verpflichtet, sein Wahlrecht voll auszunutzen. Stimmzettel, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Art. 56

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erreichen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Kommt es hierbei ebenfalls zu Stimmgleichheit, so gilt der jüngste Kandidat als gewählt.

Europawahlen

Art. 57

Die Kandidatenliste für die Wahlen des Europaparlaments wird vom Nationalvorstand aufgestellt.

Gemeindewahlen

Art. 58

In Proporzgemeinden, in welchen eine Sektion besteht, wird die Kandidatenliste von deren Vorstand nach Beratung mit dem Bezirksvorstand aufgestellt. In Proporzgemeinden, in denen keine Sektion besteht, stellt der Bezirksvorstand die Kandidatenliste auf.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 59

Der Nationalvorstand darf im Vorfeld von Wahlen Empfehlungen hinsichtlich des Profils der Kandidaten und, gegebenenfalls, der Spitzenkandidaten an die Bezirke richten.

Es gibt keine Quoten bei der Aufstellung der Kandidatenlisten.

Art. 60

Sollte ein Kandidat nach Verabschiedung der Kandidatenliste durch den Bezirkskongress, aus welcher Ursache auch immer, nicht mehr als Kandidat in Betracht kommen, bestimmt der Bezirksvorstand in Zusammenarbeit mit der beratenden Wahlkommission einen neuen Kandidaten.

Art. 61

Über die Beteiligung an Gemeindegkoalitionen entscheidet, nach Beratung mit dem Nationalvorstand und dem Bezirksvorstand, derjenige Vorstand, der die betreffende Kandidatenliste aufgestellt hat.

KAPITEL XI

Statutenänderung

Art. 62

Anträge zu Statutenänderungen müssen zwei Monate vor dem ordentlichen Nationalkongress an den Nationalvorstand eingereicht werden. Die Exekutive, die Bezirke oder andere Parteigliederungen sind zu dieser Eingabe berechtigt.

Art. 63

Der Nationalvorstand entscheidet, ob und in welcher Formulierung der oder die Änderungsvorschläge dem Nationalkongress zur Abstimmung vorgelegt werden.

Wenn Änderungsanträge innerhalb der Zweimonatsfrist von mindestens zehn Prozent der eingetragenen Mitglieder an den Nationalvorstand gerichtet werden, müssen diese Anträge dem Nationalkongress zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden.

Art. 64

Die Statutenänderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zum Kongress zugestellt werden.

Art. 65

Statutenänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.

KAPITEL XII

Auflösung

Art. 66

Die Auflösung der Partei kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden von einem eigens hierfür einberufenen Nationalkongress beschlossen werden.

Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Partei wird bei deren Auflösung einem Wohltätigkeitswerk zufließen, welches vom Nationalkongress auf Vorschlag des Nationalkomitees bezeichnet wird.

KAPITEL XIII

Allgemeine Bestimmungen

Art. 67

Bei sämtlichen Abstimmungen kann die Stimmabgabe nur persönlich, nicht jedoch durch Vollmacht erfolgen. Alle personenbezogenen Abstimmungen finden geheim statt, es sei denn, die Statuten sehen eine offene Abstimmung vor.

Art. 68

Alle Eventualitäten und Situationen, die nicht in diesen Statuten geregelt sind, unterliegen der Kompetenz des Nationalvorstandes.

Art. 69

Der besseren Lesbarkeit halber werden in diesen Statuten die Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet; dies schließt die jeweilige weibliche Form selbstverständlich gleichberechtigt mit ein.

Diese Statuten wurden angenommen vom ordentlichen Nationalkongress der ADR am 3. April 2011 in Differdingen. (Aktualisierung angenommen vom Nationalkongress am 17. März 2013 in Berburg)



adr.